

(4) Die Erhebung von Ordnungsgeld durch die Handwerkskammern wird bis zur rechtlichen Regelung der Ordnungsstrafbefugnis der Handwerkskammern ausgesetzt.

§4

(1) Die §§117 Abs. 1 und 118 Abs. 1 werden als Ordnungsstrafbestimmungen übernommen.

(2) Der § 117 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 DM belegt werden.“

(3) Der § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1,2 und 6 können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 2 000 DM, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 DM belegt werden.“

(4) Als § 118a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 118a

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens nach § 117 und § 118 obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§5

Soweit die Handwerksordnung sowie die Rechtsverordnungen gemäß § 1 auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind.

§6

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Berechtigung

1. ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben,
 2. zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksberufen oder
 3. zur Führung des Meistertitels
- bleibt bestehen.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bleiben Mitglied der Handwerkskammer.

(3) Gewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann. Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel „Meister des Handwerks“, sind sie berechtigt, den Meistertitel des neuen Handwerks zu tragen.

(4) Gewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, das in der Anlage A der Handwerksordnung als Handwerk aufgeführt ist, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Bergmann-Pohl

(5) Absatz 3 Satz 1 findet auf Gewerbetreibende, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, entsprechende Anwendung.

(6) In der Anlage B ist der unter III. Gruppe der Holzgewerbe laufende Nr. 15 verzeichnete Beruf Holz-Leitermacher zu streichen und in der Anlage A III. Gruppe der Holzgewerbe als laufende Nr. 64a Holzleitermacher entsprechend zu ergänzen.

(7) In der Anlage A VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe wird unter der laufenden Nr. 95a der Beruf Kosmetiker eingetragen. In der Anlage A VII. Gruppe der Glas-, Papier- und keramischen und sonstigen Gewerbe wird unter der laufenden Nr. 126 der Beruf Schädlingsbekämpfer eingetragen.

(8) Der § 7 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.

§7

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lehrverhältnisse werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, die Parteien des Lehrvertrages vereinbaren die Fortsetzung der Berufsausbildung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung.

§8

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden handwerklichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sind den Bestimmungen der Handwerksordnung entsprechend bis 31. Dezember 1991 umzubilden; bis dahin gelten sie als Organisationen im Sinne der Handwerksordnung. Dasselbe gilt für die bestehenden Facharbeiter- und Meisterprüfungskommissionen; bis dahin gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der Handwerksordnung.

(2) Die Handwerkskammern haben unverzüglich mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Beteiligung der Gesellen entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung zu beginnen und spätestens bis zum 31. Dezember 1991 abzuschließen.

§9

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§10

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 91 S. 827) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 12. März 1958 (GBl. I Nr. 20 S. 261),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 80 S. 649),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1956 zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I Nr. 106 S. 1305),
- Anordnung Nr. 1 vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBl. I 1975 Nr. 9 S. 173) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 273) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. September 1987 (GBl. I Nr. 28 S. 275),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1980 zur Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 33),
- Gesetz vom 11. Januar 1990 zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 3 S. 7),
- Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Organisation des Handwerks (GBl. I Nr. 17 S. 150).